

Arbeitssicherheit im Katastrophenschutz: Unfallversicherungsschutz für Helfer

R. Sannwald

Im ersten Teil des Themenkomplexes „Arbeitssicherheit im Katastrophenschutz“ wird es um den Unfallversicherungsschutz für Helfer gehen. In einem Folgeartikel in der nächsten Ausgabe dreht sich alles um die Pflichten der Organisation und der Führungskräfte im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Arbeitssicherheit.

Sicherheitsmanagementsysteme haben seit vielen Jahren Einzug in die betriebliche Praxis gehalten. In den ehrenamtlichen Strukturen des Katastrophenschutzes, in den Verbänden und Organisationen hat der Begriff Arbeitssicherheit den gleichen Stellenwert wie in den Betrieben, jedoch fehlt es hier oft an durchgängigen Arbeitsschutzstrukturen. Helfer sind des Öfteren nicht sensibilisiert und Führungskräfte im Dschungel der Gesetze und Verordnungen überfordert.

Hier nur eine kurze und gewiss nicht ganz vollständige Übersicht über die wichtigsten Regelungen:

- 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- Arbeitssicherheitsgesetz,
- Gefahrstoffverordnung,
- BioStoff-Verordnung,
- Medizinproduktegesetz und dazugehörige Verordnungen,
- GUV und UVV der Unfallkassen bzw. Berufsgenossenschaften,
- DIN/DIN-ISO-Normen.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Bestandteil der Sozialversicherung wie auch die Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und Rentenversicherung. Sie ist somit eine der vier Zweige der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland.



Abb. 1: Was ist, wenn sich jemand im Einsatz verletzt? Helfer beim Aufbau der Hochwasserschutzwand vor der Kölner Altstadt

Die Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, die nicht durch den Abschluss von privaten Unfallversicherungen beeinflusst wird. Sie findet ihre Regelungen im 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII), das am 1. Januar 1997 die bis dahin geltende Reichsversicherungsordnung (RVO) ablöste.

Beschäftigte in Unternehmen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch Ihren Arbeitgeber bei der für Ihre Branche zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfälle versichert. Die ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz und in den Organisationen, die freiwillig im Dienst der Allgemeinheit tätig sind, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (dazu heißt es dort im Wortlaut: „Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücken oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder in Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen“) bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand versichert.

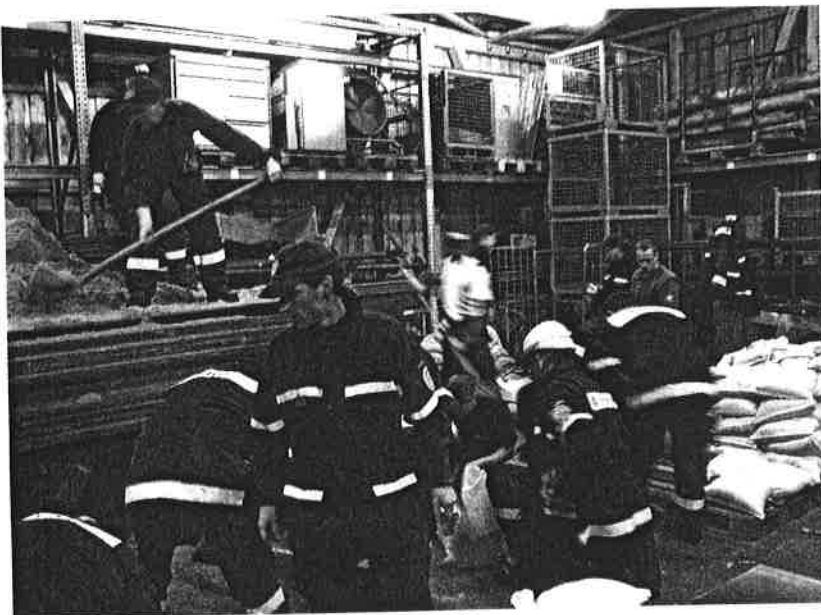
Die Unfallversicherungsträger sind bei der öffentlichen Hand der Bund, die Bundesländer, die Gemeindeunfallversicherungsverbände beziehungsweise spezielle Feuerwehr-Unfallkassen. Die einzelnen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind dabei von Organisation zu Organisation unterschiedlich. So sind z.B. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im Regelfall in Feuerwehr-Unfallkassen oder im jeweiligen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

THW-Helfer sowie ehrenamtliche Helfer der Bereitschaften im Deutschen Roten Kreuz sind in der Unfallkasse des Bundes (bis 31. Dezember 2002 Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung genannt), Mitarbeiter und Helfer des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, des Malteser-Hilfsdienstes und der Johanniter-Unfall-Hilfe sind in der Regel bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden (GUVV) bzw. Unfallkassen versichert. Die Helfer sind hierbei versichert für die im Folgenden aufgezählten Fälle.

1. Arbeitsunfall

Nach § 8 SGB VII ist der Arbeitsunfall wie folgt definiert: „Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“ Ist der Unfall infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Arbeitsstätte erfolgt, also auch z.B. auf einer Dienstreise, handelt es sich um einen Arbeitsunfall, und die gesetzliche Unfallversicherung tritt hierfür ein.

Abb. 2: Auch Beschädigungen oder der Verlust eines Hilfsmittels wie z.B. einer Brille oder einer Prothese während der unfallversicherten Zeit gelten als Arbeitsunfall



Hierzu ein Beispiel: Herr Müller ist ehrenamtliches Mitglied einer Ortsbereitschaft im DRK. Bei einer vom Bereitschaftsleiter angesetzten Übung bricht sich Herr Müller bei der Rettung eines Verletzten das rechte Bein. Die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation übernimmt hier die Unfallkasse des Bundes, da Mitglieder des DRK bei dieser Unfallkasse des Bundes versichert sind.

Beschädigungen oder der Verlust eines Hilfsmittels wie z.B. einer Brille oder einer Prothese während der unfallversicherten Zeit gelten ebenso als Arbeitsunfall. Die Unfallversicherung übernimmt bei Beschädigung oder Verlust während der Tätigkeitszeit die Kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz der Brille oder Prothese. Der Versicherungsschutz besteht auch bei eigenem Verschulden, d.h. auch wenn der Versicherte gegen Sicherheitsmaßnahmen verstoßen hat, verliert er nicht seinen Versicherungsschutz. Ausnahme hierfür kann jedoch der Genuss von Alkohol sein, wenn dieser die wesentliche Ursache für den Unfall war (vgl. hierzu z.B. Urteil Bundessozialgericht vom 17. Februar 1998 B 2 U 2/97 R).

Bei Verstößen gegen Sicherheitsmaßnahmen des Helfers kann gegebenenfalls ein Regressanspruch des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung gegen den Dienstherrn (also die Organisation oder der Verband) entstehen (§ 110 Abs.1 SGB VII), dann nämlich wenn dieser Unfall durch Organisations- oder Ausstattungsmängel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2. Wegeunfall

Nach § 8 SGB VII gehört zu der unfallversicherten Tätigkeit auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges von und zur Dienst- bzw. Tätigkeitsstelle. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nur der direkte Weg versichert ist, was bei Wegeunfällen im betrieblichen Alltag des Öfteren zu Irritationen führt und manchmal erst durch die Sozialgerichtsbarkeit abschließend geklärt werden kann, ob es sich im jeweiligen Fall tatsächlich um einen Wegeunfall handelte. Hier nur ein Beispiel: Das Verlassen des direkten Heimweges von seinem Dienstort nach Hause, um z.B. das eigene Fahrzeug zu betanken, ist eigenwirtschaftliches Handeln und somit nicht unfallversichert. Erst wenn man wieder auf dem direkten Heimweg ist, tritt bei einem Wegeunfall die Unfallversicherung wieder ein.

3. Berufskrankheiten

Nach § 9 SGB VII ist eine Berufserkrankung eine durch Rechtsverordnung bestimmte Krankheit, die sich eine versicherte Person bei einer versicherten Tätigkeit zuzieht. Hier wäre z.B. die Infektion eines Helfers beim Dienst mit einer Infektionskrankheit zu nennen.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen

Hat ein Angehöriger einer der erwähnten Organisationen bei der Durchführung einer versicherten Tätigkeit einen Unfall und Verletzungen davon getragen, so hat er Anspruch auf umfassende medizinische Behandlung und Versorgung und wenn er bleibende Schäden von diesem Unfall davonträgt, auf eine möglichst vollständige Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder eine finanzielle Absicherung. Auch Angehörige haben im Falle des Todes des Versicherungsnehmers Anspruch auf materielle Sicherstellung.

Hier Beispiele für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Arznei- und Verbandmittel (nur Festbeträge wie bei Krankenkasse),
- Heilmittel,
- Hilfsmittel,
- häusliche Krankenpflege,
- stationäre Heilbehandlung,
- Leistungen zur sozialen Rehabilitation,
- Pflegeleistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- Verletzten- bzw. Übergangsgeld,
- Berufshilfemaßnahmen (Umschulung etc.),
- Verletztenrente,
- Rente an Hinterbliebene.

Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalles

Die Gewährung der Leistungen muss nicht der Verunfallte beantragen. Er muss vielmehr den erstbehandelnden Arzt bzw. das Krankenhaus darüber informieren, dass es sich um einen Arbeitsunfall bei seiner Tätigkeit in der jeweiligen Organisation handelt.

Darüber hinaus, sollte der Verunfallte seine zuständige Führungskraft darüber informieren. Diese muss dann dafür Sorge tragen, dass der Unfall beim Unfallversicherungsträger angezeigt wird. Dieses erfolgt nach der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV vom 23. Januar 2002 mit einem einheitlichen Formu-



lar. Diese kann im Einvernehmen mit dem Anzeigenempfänger auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Ist ein Helfer durch einen Arbeitsunfall für mehr als drei Tage arbeitsunfähig, so muss die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Arbeitsunfalls der zuständigen Unfallversicherung gemeldet werden. Bei tödlichen Unfällen, Massenunfällen und Unfällen mit schwer wiegenden Gesundheitsschäden ist die Meldung sofort dem zuständigen Unfallversicherungsträger telefonisch, per E-Mail oder Fax zu melden. Alle übrigen Arbeitsunfälle können auch nach dem Ablauf der Drei-Tage-Frist gemeldet werden, dies sollte jedoch zeitnah erfolgen.

Für Unfälle die keine ärztliche Behandlung bedürfen, die sich jedoch während der Tätigkeitszeit für den Verband ereigneten, muss kein Unfallanzeige angezeigt werden. Es empfiehlt sich jedoch auch diese Unfälle z.B. im Verbandbuch oder auf dem Einsatzbefehl zu dokumentieren.

Anmerkung in eigener Sache

Alle Angaben sind mit Sorgfalt recherchiert, jedoch ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Haftungsansprüche gegen den Autor sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Abb. 3: Hat ein Angehöriger einer Hilfsorganisationen bei der Durchführung einer versicherten Tätigkeit Verletzungen davon getragen, so hat er Anspruch auf umfassende medizinische Behandlung und Versorgung

Ralf Sannwald

Forststr. 26
D-71364 Winnenden
ralfsannwald@web.de